

Beschlußempfehlung *)
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)**
— Drucksachen 10/5900, 10/6209 —

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987) nebst Gesamtplan — Drucksache 10/5900 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II. die folgenden Entschlüsse anzunehmen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

a) sich im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Arbeit für eine Verbesserung der Ausbildungschancen bisher noch nicht vermittelter Ausbildungsplatzbewerber verstärkt einzusetzen. Die Ausbildungsplatzsituation zum 30. September 1986 zeigt Entspannungstendenzen. Sie hat aber auch ergeben, daß in diesem wie in den vorangegangenen Jahren junge Frauen überproportional hohe Schwierigkeiten haben, einen adäquaten Ausbildungsplatz zu finden; rund zwei Drittel der unversorgten Bewerber sind junge Frauen.

Jungen Menschen, denen trotz aller Anstrengungen jetzt noch kein betrieblicher Ausbildungsplatz angeboten werden kann, soll im verstärkten Umfang die Teilnahme an Grundausbildungslehrgängen im Rahmen berufsvorbereitender Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit angeboten werden, insbesondere im Bereich neuer Techniken. Über Art und Umfang der Berücksichtigung dieser Lehrgänge bei der Ausbildungszeit aufgrund der bestehenden Gesetzeslage sollen Gespräche zwischen den Beteiligten geführt werden.

Gleichzeitig wird die Bundesregierung gebeten, für eine Intensivierung der Information junger Frauen und ihrer Familien über die verschiedenen beruflichen Möglichkeiten und Chancen sowohl im gewerblich-technischen als auch in anderen von Frauen weniger bevorzugten Ausbildungsreichen Sorge zu tragen;

*) Bericht der Abgeordneten Carstens (Emstek), Roth (Gießen), Dr. Weng (Gerlingen), Wiczorek (Duisburg), Frau Simonis und Dr. Müller (Bremen) folgt.

- b) dem Deutschen Bundestag in der Frage der Verbesserung der Unterhaltssicherungsleistungen wegen der gestiegenen allgemeinen Lebenshaltungskosten frühestmöglich zu Beginn der neuen Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zuzuleiten; die entsprechende finanzielle Vorsorge wird im Bundeshaushalt 1987 getroffen;
- c) dem Deutschen Bundestag in der Frage der sozialen Absicherung ehemaliger Zeitsoldaten im Falle der Arbeitslosigkeit frühestmöglich zu Beginn der neuen Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zuzuleiten; die entsprechende finanzielle Vorsorge wird im Bundeshaushalt 1987 getroffen.
2. a) Der Deutsche Bundestag erkennt an, daß die Bundesregierung in Verhandlungen mit der amerikanischen und britischen Seite das Bewußtsein der Alliierten für die starken Belastungen der deutschen Bevölkerung durch die Übungstätigkeit ihrer Streitkräfte geschärft und ihre Bereitschaft zu Lösungen erwirkt hat, im Rahmen der Vereinbarungen einen Ausgleich zwischen den militärischen Erfordernissen einerseits und den berechtigten Belangen der Bevölkerung andererseits zu finden. Das hat zu ersten Erfolgen bei der Erprobung von Maßnahmen zur Lärmreduzierung geführt. Der Deutsche Bundestag hat auch von dem Pilotprojekt Kenntnis genommen, das im Auftrage der Bundesregierung im Bereich des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr durchgeführt wird.

Der Deutsche Bundestag unterstützt diese Maßnahmen und fordert die Bundesregierung auf, in fortgesetzten Bemühungen auf eine weitere Verbesserung der berechtigten Belange der Bevölkerung hinzuwirken.

- b) Der Deutsche Bundestag begrüßt das Ergebnis der Verhandlungen, die die Bundesregierung mit den alliierten Schutzmächten über eine Anpassung ihrer Bedarfsprüfung und Aufstellungspraxis an deutsche Haushaltsvorschriften geführt hat und die für 1987 eine Angleichung der Steigerungsrate des Kapitels 35 02 an die Steigerungsrate des Bundeshaushalts bewirkt haben. Die Bundesregierung wird gebeten, diese Verhandlungen fortzuführen und weiterhin darauf hinzuwirken, daß die Bundesmittel bei Kapitel 35 02 des Bundeshaushalts unter Wahrung der Statusrechte und der bei den einzelnen Schutzmächten unterschiedlichen nationalen Besonderheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit veranschlagt und ausgegeben werden.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die alliierten Schutzmächte ihre nationalen Bestimmungen über die Rechnungsprüfung auch bei ihren DM-Ausgaben aus Kapitel 35 02 des Bundeshaushalts anwenden.

Bonn, den 13. November 1986

Der Haushaltsausschuß

| | | | |
|--------------|----------------------|---------------|----------------------|
| Walther | Carstens (Emstek) | Roth (Gießen) | Dr. Weng (Gerlingen) |
| | Wieczorek (Duisburg) | Frau Simonis | Dr. Müller (Bremen) |
| Vorsitzender | Berichterstatter | | |

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

— Drucksachen 10/5900, 10/6209 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird in Einnahme und Ausgabe auf 271 000 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1987 Kredite bis zur Höhe von 24 285 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1987 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen und Bundesobligationen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird in Einnahme und Ausgabe auf 268 545 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1987 Kredite bis zur Höhe von 22 277 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| § 3 | § 3 |
| Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind. | unverändert |
| § 4 | § 4 |
| (1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit) | (1) unverändert |
| 1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben; | |
| 2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben; | |
| 3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453. | |
| (2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. | (2) unverändert |
| (3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu: | (3) unverändert |
| 1. Titel 427 01 | |
| — aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen — | |
| 2. Titel 441 01 und 446 01 | |
| — aus Schadensersatzleistungen Dritter — | |
| 3. Titel 511 01 und 518 01 | |
| — aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte — | |
| 4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02) | |
| — aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen — | |
| 5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01) | |
| — aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger — | |
| 6. Titel 517 01 | |
| — aus Erstattungen Dritter — | |
| (4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 | (4) unverändert |

Entwurf

(BGBI. I S. 1228), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBI. I S. 601), zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(5) unverändert

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. **In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.**

(7) unverändert

(8) **Mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen können Ausgaben für bauliche Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels 711 51 in Kapitel 60 02 auch aus Titeln der Obergruppen 71 bis 73 des jeweiligen Einzelplans geleistet werden. Der Bundesminister der Finanzen kann im übrigen zulassen, daß Mehrausgaben für die in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen durch Einsparungen bei den Titeln der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppe 6 des jeweiligen Einzelplans gedeckt werden.**

(9) **Im Bundeshaushaltsplan 1987 sind die Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 in Höhe von 3 vom Hundert und die Ausgaben bei Titeln der Hauptgruppe 6, soweit sie nicht auf gesetzliche oder internationale Verpflichtungen beruhen, in Höhe von 6 vom Hundert gesperrt. Soweit die Aus-**

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(8) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Ta-

gabensperre bei einem Titel nicht erbracht werden kann, kann der Bundesminister der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabetitel zulassen; Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen grundsätzlich zum Ausgleich nicht herangezogen werden. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen. Bei Einrichtungen nach § 10a BHO bemißt sich der zu sperrende Betrag nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan.

(10) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

rifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DFVLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim Titel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder ein Ausgabereinstellungsbetrag gebildet worden ist. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets bei dem entsprechenden Ausgabebetrag abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434), sind stets beim jeweiligen Ausgabebetrag abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner.

— Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,

b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland be-

§ 7

unverändert

§ 8

(1) unverändert

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder ein Ausgabereinstellungsbetrag gebildet worden ist. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets bei dem entsprechenden Ausgabebetrag abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730), sind stets beim jeweiligen Ausgabebetrag abzusetzen.

(3) unverändert

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

steht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,

- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger.

— Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,

- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,

- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger.

— Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint.

— Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredit dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 15 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Ge-

§ 10

unverändert

Entwurf

währleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 43 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt;
3. zur Förderung des Verkehrswesens;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
 - b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
 - c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
 - d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558) —;
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2338);
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Be-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 43 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297);
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Be-

Entwurf

kanntmachung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;

11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenskapitalisierungsgesetz – KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), *zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716)*, aufnehmen;
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 27 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

kanntmachung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), **zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265)**, oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;

11. unverändert
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz vom 29. Juni 1972 **in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33)** aufnehmen;
13. unverändert
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut **sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;**
15. unverändert

§ 12

unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
|---|--|
| § 13 | § 13 |
| Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen. | unverändert |
| § 14 | § 14 |
| (1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 12 des Haushaltsgesetzes 1986 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 12 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. | unverändert |
| (2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. | |
| (3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen. | |
| (4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden. | |
| § 15 | § 15 |
| Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Asiatischen, Afrikanischen und Interamerikanischen Entwicklungsbank und des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, sowie die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel für die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) und des Sonderfonds der Asiatischen, Afrikanischen und Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen. | Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Asiatischen, Afrikanischen und Interamerikanischen Entwicklungsbank und des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, sowie die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel für die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Asiatischen, Afrikanischen und Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen. |
| § 16 | § 16 |
| Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses | unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 17

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungssämter.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und der Ständigen Vertretung sowie bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

§ 19

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

unverändert

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und nach § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 20

§ 20

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

unverändert

§ 21

§ 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

unverändert

Entwurf

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), die durch die 2. Änderungsverordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646) zuletzt geändert worden ist, zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 22

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kas- senwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 21a

(1) Im Haushaltsjahr 1987 sind 467 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und Arbeiter einzusparen.

(2) Die Einsparungen verteilen sich in dem Verhältnis auf die Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil am Gesamtsoll der Planstellen und Stellen im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen entspricht.

(3) Ausgenommen von Einsparungen sind der Bundesrechnungshof, die Organe der Rechtspflege, die mit Erhebung von Steuern und Zöllen sowie der Vollstreckung befaßten Teile der Zollverwaltung und Kapitel 16 01.

(4) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 790), findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 24

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 24

unverändert

§ 25

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661) findet keine Anwendung.

§ 25

unverändert

§ 26

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1987 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 26

unverändert

§ 27

Der § 2 Abs. 5, §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie §§ 7 bis 25 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 27

unverändert

§ 28

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2338), wird die Zahl „1986“ durch die Zahl „1987“ ersetzt.

§ 28

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297), wird die Zahl „1986“ durch die Zahl „1987“ ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| § 29 | § 29 |
| Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. | unverändert |
| § 30 | § 30 |
| Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. | unverändert |

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1987**

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

| Epl. | Bezeichnung | Steuern und steuer- ähnliche Abgaben |
|------|---|---|
| | | 1987 1 000 DM |
| 1 | 2 | 3 |
| 01 | Bundespräsident und Bundespräsidialamt | — |
| 02 | Deutscher Bundestag | — |
| 03 | Bundesrat | — |
| 04 | Bundeskanzler und Bundeskanzleramt | — |
| 05 | Auswärtiges Amt | — |
| 06 | Bundesminister des Innern | — |
| 07 | Bundesminister der Justiz | — |
| 08 | Bundesminister der Finanzen | — |
| 09 | Bundesminister für Wirtschaft | — |
| 10 | Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 3 300 |
| 11 | Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung | — |
| 12 | Bundesminister für Verkehr | — |
| 13 | Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen | — |
| 14 | Bundesminister der Verteidigung | — |
| 15 | Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit | — |
| 16 | Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit | — |
| 19 | Bundesverfassungsgericht | — |
| 20 | Bundesrechnungshof | — |
| 23 | Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit | — |
| 25 | Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau | — |
| 27 | Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen | — |
| 30 | Bundesminister für Forschung und Technologie | — |
| 31 | Bundesminister für Bildung und Wissenschaft | — |
| 32 | Bundesschuld | — |
| 33 | Versorgung | — |
| 35 | Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte | — |
| 36 | Zivile Verteidigung | — |
| 60 | Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾ | 220 890 000 |
| | Summe Haushalt 1987²⁾ | 220 893 300 |
| | Summe Haushalt 1986 | 212 131 100 |
| | gegenüber 1986 — mehr (+)/weniger (–) — | + 8 762 200 |

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 220,5 Mrd. DM.

²⁾ Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 22 277 Mio. DM) = 25 375 Mio. DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

| Verwaltungseinnahmen | Übrige Einnahmen | Summe Einnahmen | | | Epl. |
|----------------------|-------------------|--------------------|--------------------|-------------------------|------|
| | | 1987 | 1986 | gegenüber 1986 | |
| 1987 | 1987 | 1987 | 1986 | mehr (+) weniger (-) | |
| 1 000 DM | 1 000 DM | 1 000 DM | 1 000 DM | 1 000 DM | |
| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 44 | — | 44 | 51 | — 7 | 01 |
| 1 788 | 1 | 1 789 | 1 519 | + 270 | 02 |
| 12 | — | 12 | 12 | — | 03 |
| 2 208 | — | 2 208 | 2 223 | — 15 | 04 |
| 49 131 | 2 050 | 51 181 | 49 862 | + 1 319 | 05 |
| 20 877 | 13 595 | 34 472 | 36 408 | — 1 936 | 06 |
| 233 791 | 455 | 234 246 | 226 193 | + 8 053 | 07 |
| 786 412 | 195 999 | 982 411 | 907 372 | + 75 039 | 08 |
| 250 196 | 115 519 | 365 715 | 357 882 | + 7 833 | 09 |
| 51 883 | 204 679 | 259 862 | 384 480 | — 124 618 | 10 |
| 7 267 | 377 015 | 384 282 | 400 755 | — 16 473 | 11 |
| 770 364 | 133 245 | 903 609 | 903 896 | — 287 | 12 |
| 4 903 200 | — | 4 903 200 | 4 731 600 | + 171 600 | 13 |
| 541 910 | 162 664 | 704 574 | 622 207 | + 82 367 | 14 |
| 45 699 | 37 551 | 83 250 | 76 686 | + 6 564 | 15 |
| 980 | 600 | 1 580 | — | + 1 580 | 16 |
| 305 | — | 305 | 109 | + 196 | 19 |
| 21 | — | 21 | 28 | — 7 | 20 |
| 32 042 | 1 357 520 | 1 389 562 | 1 254 911 | + 134 651 | 23 |
| 26 129 | 903 375 | 929 504 | 1 018 948 | — 89 444 | 25 |
| 1 581 | — | 1 581 | 1 576 | + 5 | 27 |
| 45 574 | 43 600 | 89 174 | 91 181 | — 2 007 | 30 |
| 2 032 | 221 543 | 223 575 | 154 585 | + 68 990 | 31 |
| 1 700 006 | 22 486 600 | 24 186 606 | 25 351 505 | — 1 164 899 | 32 |
| 2 200 | 92 800 | 95 000 | 95 000 | — | 33 |
| 45 960 | 158 800 | 204 760 | 205 160 | — 400 | 35 |
| 4 548 | 9 744 | 14 292 | 15 273 | — 981 | 36 |
| 10 309 355 | 1 298 830 | 232 498 185 | 226 590 578 | + 5 907 607 | 60 |
| 19 835 515 | 27 816 185 | 268 545 000 | 263 480 000 | + 5 065 000 | |
| 22 254 238 | 29 094 662 | | | | |
| — 2 418 723 | — 1 278 477 | | | | |

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

| Epl. | Bezeichnung | Personal- | Sächliche | Militärische | Schulden- |
|------|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | ausgaben | Verwaltungs- | Beschaffungen, | dienst |
| | | 1987 | 1987 | 1987 | 1987 |
| | | 1 000 DM | 1 000 DM | 1 000 DM | 1 000 DM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 01 | Bundespräsident und Bundespräsidialamt | 9 915 | 5 951 | — | — |
| 02 | Deutscher Bundestag | 326 013 | 94 582 | — | — |
| 03 | Bundesrat | 7 817 | 4 211 | — | — |
| 04 | Bundeskanzler und Bundeskanzleramt | 93 012 | 382 367 | — | — |
| 05 | Auswärtiges Amt | 748 194 | 176 002 | — | — |
| 06 | Bundesminister des Innern | 1 505 207 | 588 508 | — | — |
| 07 | Bundesminister der Justiz | 292 715 | 99 026 | — | — |
| 08 | Bundesminister der Finanzen | 2 027 744 | 476 047 | — | — |
| 09 | Bundesminister für Wirtschaft | 351 217 | 158 209 | — | — |
| 10 | Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 277 139 | 112 622 | — | 38 |
| 11 | Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung | 116 317 | 54 908 | — | — |
| 12 | Bundesminister für Verkehr | 1 207 060 | 1 489 216 | — | — |
| 13 | Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen | 480 | — | — | — |
| 14 | Bundesminister der Verteidigung | 21 604 301 | 5 521 820 | 21 539 425 | — |
| 15 | Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit | 904 760 | 124 564 | — | — |
| 16 | Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .. | 74 161 | 174 069 | — | — |
| 19 | Bundesverfassungsgericht | 12 059 | 2 055 | — | — |
| 20 | Bundesrechnungshof | 39 387 | 4 323 | — | — |
| 23 | Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit | 38 152 | 18 875 | — | — |
| 25 | Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau | 74 682 | 76 713 | — | — |
| 27 | Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen | 35 855 | 14 633 | — | — |
| 30 | Bundesminister für Forschung und Technologie | 63 367 | 26 375 | — | — |
| 31 | Bundesminister für Bildung und Wissenschaft | 28 008 | 19 681 | — | — |
| 32 | Bundesschuld | 14 757 | 502 358 | — | 30 877 878 |
| 33 | Versorgung | 7 609 796 | — | — | — |
| 35 | Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte | 599 343 | 531 020 | — | — |
| 36 | Zivile Verteidigung | 127 756 | 235 814 | — | — |
| 60 | Allgemeine Finanzverwaltung | 1 002 500 | 151 740 | — | — |
| | Summe Haushalt 1987 | 39 191 714 | 11 045 689 | 21 539 425 | 30 877 916 |
| | Summe Haushalt 1986 | 37 912 825 | 11 129 131 | 21 093 190 | 30 381 691 |
| | gegenüber 1986 | | | | |
| | — mehr (+)/weniger (—) — | + 1 278 889 | — 84 042 | + 446 235 | + 496 225 |

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

| Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1987 1 000 DM | Ausgaben für Investitionen 1987 1 000 DM | Besondere Finanzierungs- ausgaben 1987 1 000 DM | Summe Ausgaben | | gegenüber 1986 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM | Epl. |
|---|--|---|--------------------|--------------------|---|------|
| | | | 1987 1 000 DM | 1986 1 000 DM | | |
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 1 870 | 2 861 | — | 20 597 | 18 602 | + 1 995 | 01 |
| 80 418 | 38 656 | — | 539 669 | 474 319 | + 65 350 | 02 |
| 221 | 299 | — | 12 548 | 12 595 | - 47 | 03 |
| 36 686 | 10 227 | — | 522 292 | 501 558 | + 20 734 | 04 |
| 1 468 280 | 157 574 | — | 2 550 050 | 2 470 632 | + 79 418 | 05 |
| 1 282 436 | 419 567 | — | 3 795 718 | 3 826 274 | - 30 556 | 06 |
| 15 942 | 15 568 | — | 423 251 | 385 813 | + 37 438 | 07 |
| 606 084 | 431 160 | — | 3 541 035 | 3 465 613 | + 75 422 | 08 |
| 4 072 845 | 1 249 702 | — | 5 831 973 | 4 771 725 | + 1 060 248 | 09 |
| 5 963 127 | 1 552 630 | 1 450 | 7 907 006 | 6 924 197 | + 982 809 | 10 |
| 58 760 320 | 123 224 | - 60 000 | 58 994 769 | 58 489 939 | + 504 830 | 11 |
| 9 940 954 | 13 046 438 | — | 25 683 668 | 25 411 852 | + 271 816 | 12 |
| — | 40 855 | — | 41 335 | 15 362 | + 25 973 | 13 |
| 1 886 250 | 300 608 | — | 50 852 404 | 49 911 073 | + 941 331 | 14 |
| 17 796 226 | 164 546 | — | 18 990 096 | 18 214 237 | + 775 859 | 15 |
| 81 268 | 133 776 | — | 463 274 | — | + 463 274 | 16 |
| — | 320 | — | 14 434 | 13 540 | + 894 | 19 |
| 15 | 1 015 | — | 44 740 | 41 687 | + 3 053 | 20 |
| 1 174 727 | 5 708 596 | — | 6 940 350 | 6 787 210 | + 153 140 | 23 |
| 3 048 637 | 2 992 721 | — | 6 192 753 | 5 799 557 | + 393 196 | 25 |
| 635 643 | 123 609 | — | 809 740 | 769 081 | + 40 659 | 27 |
| 5 812 219 | 1 835 070 | - 201 450 | 7 535 581 | 7 410 778 | + 124 803 | 30 |
| 1 541 818 | 2 426 124 | - 58 000 | 3 957 631 | 4 057 814 | - 100 183 | 31 |
| 344 629 | 2 421 063 | — | 34 160 685 | 34 158 609 | + 2 076 | 32 |
| 1 862 745 | — | — | 9 472 541 | 9 550 093 | - 77 552 | 33 |
| 239 215 | 438 250 | — | 1 807 828 | 1 767 231 | + 40 597 | 35 |
| 101 697 | 414 394 | — | 879 661 | 851 560 | + 28 101 | 36 |
| 15 587 461 | 567 670 | - 750 000 | 16 559 371 | 17 379 049 | - 819 678 | 60 |
| 132 341 733 | 34 616 523 | - 1 068 000 | 268 545 000 | 263 480 000 | + 5 065 000 | |
| 128 594 079 | 34 506 484 | - 138 000 | | | | |
| + 3 747 654 | + 110 039 | - 930 000 | | | | |

Anlage zur Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan

| Epl. | Bezeichnung | Verpflichtungsermächtigung 1987 | Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden | | | | |
|------|--|------------------------------------|---|-----------|-----------|------------|-----------------------------|
| | | | 1988 | 1989 | 1990 | Folgejahre | Für künftige Haushaltsjahre |
| | | | 1 000 DM | 1 000 DM | 1 000 DM | 1 000 DM | 1 000 DM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 01 | Bundespräsidialamt | 1 322 | 1 322 | — | — | — | — |
| 02 | Deutscher Bundestag | 27 564 | 24 146 | 3 418 | — | — | — |
| 03 | Bundesrat | — | — | — | — | — | — |
| 04 | Bundeskanzleramt | 18 319 | 14 382 | 2 500 | 1 437 | — | — |
| 05 | Auswärtiges Amt | 461 110 | 270 448 | 108 370 | 36 877 | 14 890 | 30 525 |
| 06 | Bundesminister des Innern | 489 118 | 221 490 | 105 380 | 14 155 | 8 443 | 139 650 |
| 07 | Bundesminister der Justiz | 53 198 | 20 226 | 18 446 | 12 526 | 2 000 | — |
| 08 | Bundesminister der Finanzen ... | 255 520 | 235 520 | 15 000 | — | — | 5 000 |
| 09 | Bundesminister für Wirtschaft .. | 1 508 034 | 399 169 | 235 380 | 60 435 | 21 550 | 791 500 |
| 10 | Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 1 134 920 | 580 830 | 232 390 | 145 700 | 176 000 | — |
| 11 | Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung | 261 110 | 222 010 | 33 900 | 5 200 | — | — |
| 12 | Bundesminister für Verkehr | 3 536 601 | 2 286 675 | 929 374 | 294 352 | 26 200 | — |
| 13 | Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen | 6 000 | 6 000 | — | — | — | — |
| 14 | Bundesminister der Verteidigung | 19 143 770 | 6 292 315 | 5 043 075 | 3 819 061 | 3 989 319 | — |
| 15 | Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit | 320 035 | 200 035 | 91 300 | 28 400 | — | 300 |
| 16 | Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher- heit | 255 160 | 127 430 | 84 550 | 40 680 | — | 2 500 |
| 19 | Bundesverfassungsgericht | — | — | — | — | — | — |
| 20 | Bundesrechnungshof | — | — | — | — | — | — |
| 23 | Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit | 5 752 160 | 391 230 | 265 280 | 189 150 | 89 000 | 4 817 500 |
| 25 | Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau | 1 647 150 | 619 910 | 491 698 | 253 632 | 281 910 | — |
| 27 | Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen . | 170 550 | 121 768 | 29 858 | 6 208 | 1 216 | 11 500 |
| 30 | Bundesminister für Forschung und Technologie | 4 169 759 | 1 390 772 | 1 243 577 | 935 810 | 597 100 | 2 500 |
| 31 | Bundesminister für Bildung und Wissenschaft | 643 055 | 334 676 | 196 726 | 101 576 | 10 077 | — |
| 35 | Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte | 35 450 | 29 450 | 6 000 | — | — | — |
| 36 | Zivile Verteidigung | 367 131 | 223 577 | 92 551 | 12 001 | 2 | 39 000 |
| 60 | Allgemeine Finanzverwaltung ... | 216 000 | 204 000 | — | — | — | 12 000 |
| | Summe | 40 473 036 | 14 217 381 | 9 228 773 | 5 957 200 | 5 217 707 | 5 851 975 |

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

| Betrag für 1987 | Betrag für 1986 |
|-----------------|-----------------|
| — 1 000 DM — | |

| Ermittlung des Finanzierungssaldos | | |
|--|---|--------------|
| 1. | Ausgaben | 268 545 000 |
| | (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags) | 263 480 000 |
| 2. | Einnahmen | 245 878 000 |
| | (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen) | 239 490 000 |
| 3. | Finanzierungssaldo | - 22 667 000 |
| | | - 23 990 000 |
| Zusammensetzung des Finanzierungssaldos | | |
| 4. | Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt | |
| 4.1 | Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt | (84 357 000) |
| 4.101 | zu allgemeinen Zwecken | 84 357 000 |
| 4.102 | zu besonderen Zwecken | — |
| 4.2 | Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt | 62 000 000 |
| 4.3 | Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ... | — |
| | Saldo | - 22 357 000 |
| | | - 23 760 000 |
| 5. | Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe ... | 80 000 |
| | | 100 000 |
| 6. | Marktpflege | — |
| | | — |
| 7. | Nettoneuverschuldung insgesamt | - 22 277 000 |
| | | - 23 660 000 |
| 8. | Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen | — |
| | | — |
| 9. | Rücklagenbewegung | |
| 9.1 | Entnahmen aus Rücklagen | — |
| 9.2 | Zuführungen an Rücklagen | — |
| 10. | Münzeinnahmen | - 390 000 |
| | | - 330 000 |
| 11. | Finanzierungssaldo | - 22 667 000 |
| | | - 23 990 000 |

Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

| Betrag für 1987 | Betrag für 1986 |
|-----------------|-----------------|
| — 1 000 DM — | |

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

| | | |
|-------|------------------------------|-----------------------------------|
| | davon voraussichtlich | |
| 1.1 | langfristig | (68 357 000) (66 368 000) |
| 1.101 | zu allgemeinen Zwecken | 68 357 000 66 368 000 |
| 1.102 | zu besonderen Zwecken | — — |
| 1.2 | kürzerfristig | 16 000 000 18 000 000 |
| | Summe 1 | 84 357 000 84 368 000 |

2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt

| | | | |
|-------|--|--------------|--------------|
| 2.1 | Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren | (45 946 000) | (37 505 000) |
| 2.101 | Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung | — | — |
| 2.102 | Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienanweisungen) | 3 750 000 | 2 300 000 |
| 2.103 | Bundesschatzbriefe | 3 497 000 | 1 950 000 |
| 2.104 | Schuldbuchkredite | — | — |
| 2.105 | Schuldscheindarlehen | 22 401 000 | 20 590 000 |
| 2.106 | Kassenobligationen | 100 000 | 400 000 |
| 2.107 | Bundobligationen | 16 100 000 | 12 170 000 |
| 2.108 | Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz | 11 000 | 10 000 |
| 2.109 | Ablösungsschuld | — | — |
| 2.110 | Altsparerentschädigung | — | — |
| 2.111 | Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen) | — | — |
| 2.112 | Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz) | — | — |
| 2.113 | Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten | — | — |
| 2.114 | Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen ... | 87 000 | 85 000 |

| | Betrag für 1987 | Betrag für 1986 |
|--|-------------------|-------------------|
| | — 1 000 DM — | |
| 2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren | (16 054 000) | (23 103 000) |
| 2.201 Kassenobligationen | 3 375 000 | 3 971 000 |
| 2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen | 3 018 000 | 2 740 000 |
| 2.203 Finanzierungsschätze des Bundes | 1 848 000 | 1 910 000 |
| 2.204 Schuldscheindarlehen | 7 813 000 | 14 482 000 |
| 2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge | — | — |
| Summe 2 | 62 000 000 | 60 608 000 |
| 3. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe ... | 80 000 | 100 000 |
| 4. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt | 62 080 000 | 60 708 000 |
| 5. Marktpflege | — | — |
| 6. Zusammen | 62 080 000 | 60 708 000 |
| Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung) | 22 277 000 | 23 660 000 |
| Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt) | — | — |
| Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt) | — | — |

